

Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain.

Mitgetheilt von

Dr. Ethvin Heinrich Costa,

correspondirendem Mitgliede des historischen Vereins für Krain.

(Separat-Abdruck aus den „Mitth. des hist. Vereins für Krain.“)

Der historische Verein für Krain ist im Besitze eines höchst interessanten und bedeutenden Manuscriptes. Es ist eine Denkschrift von großem Umfange. Vornehmlich für Krain wichtig, wirft sie doch auch im Allgemeinen ein helles Schlaglicht auf die Regierungsweise, welche in Folge der Thronbesteigung Kaiser Leopold II. (1790) in Oesterreich an die Stelle der josephinischen Reformbewegung tritt. Das Manuscript ist bloß eine einfache Abschrift, es ist aber kein begründeter Zweifel gegen seine Echtheit denkbar. Es führt die Ueberschrift: „Allerunterthänigste Vorstellung der vrongehorsamsten Stände des Herzogthums Krain an Seine Majestät Leopold II.“ ist von „Laibach den 27. Juli 1790“ datirt und mit „Gesammte in währenden Landtage versammelten Stände des Herzogthums Krain“ gefertigt. Die Denkschrift besteht aus 3 Theilen und umfaßt 52 halbbrüchig geschriebene Foliobögen. Nach einer Einleitung beschreibt der erste und für uns interessanteste Theil „die ehemalige Verfassung der Stände und des Landes,“ — der zweite „die künftige Verfassung der Stände und des Landes“ und endlich ein „Anhang, die allgemeinen Landesbeschwerden und Wünsche.“

Die Veranlassung zu dieser Denkschrift bezeichnen die Einleitungsworte klar und deutlich: „Eure Majestät haben die treu gehorsamste Stände dieses Herzogthums Krain mit bevorkommender Landesväterlicher Gnade aufgefodert, ihre Rechte, ihre Beschwerden und Wünsche über die innere Verwaltung des Landes, ihre vorige glückliche und gegenwärtige traurige Lage mit Freimüthigkeit vorzutragen.“ Wie man schon aus diesem Satze sieht, haben wir es mit einer Körperschaft zu thun, welche sich in ihren Rechten

durch die großen Reformen Kaiser Josef II. gekränkt fühlt und mit Händen und Füßen die Restauration der alten Zustände berreißt. Und es wird somit um so interessanter sein, den Erörterungen dieser Corporation zu folgen, da sie seit 1848 factisch todt, demnächst ihrer legalen Auflösung entgegensteht und baldigt der Geschichte angehören dürfte.

Es wird interessant sein zu sehen, wie sich die Aristokratie einer kleinen österreichischen Provinz (denn sie war es, die in den Ständeversammlungen, den Landtagen, die weit aus überwiegende Majorität bildete) zu den Ideen eines so erhabenen Monarchen stellte, welche Rechte sie für sich in Anspruch nahm, mit welchen rationelen und historischen Gründen sie dieselben stützte. Für die „Mittheilungen des historischen Vereins“ ist aber eine Beleuchtung dieser Denkschrift nicht bloß in so ferne von Belang, als sie einen wichtigen Beitrag zur Culturgeschichte Oesterreichs am Ausgange des 18. Jahrhunderts bildet, sondern auch in sofern, als sie — zur Begründung ihrer Behauptungen eine Geschichte der Entwicklung des Ständewesens in Krain enthält, die zwar für die ältesten Zeiten beinahe ganz werthlos, auch durchgehends von einem einseitigen Gesichtspunkte aufgefaßt, und daher nicht ohne Vorsicht zu benutzen ist, aber hin und wieder doch auch auf Urkunden und vordenklichen Müss gestützte werthvolle Daten enthält.

Uebrigens ist die Sprache der Denkschrift eine sehr edle und erhebt sich hin und wieder zu poetischer Form. Auch war ihr Verfasser in der Landesgeschichte wohl erfahren, beruft sich sogar ein Mal (gleich im Eingange) auf des Ansel. Cassiod. „Epistol. Var.“ und wiederholt auf Bal-

vasor's „Ehre des Herzogthums Krain.“ — Eine Probe der poetischen Darstellungsform und eine gute Charakteristik des die ganze Denkschrift durchwehenden Hauches gibt die Einleitung:

„Wenn Dankbarkeit, Liebe, kindliches Vertrauen, gränzenloses Entzücken nach einem langen Schlummer der Seele plötzlich erwachen und auf dem höchsten Grade stehen, so hat die Sprache keine Worte mehr, um diesen Zustand auszudrücken. — In diesem Zustande befanden sich die treu-gehorsamsten Stände. — Zu einer Zeit, als sie von unsäglichem Kummer niedergebeugt ihrem Verderben entgegenzitterten, als der Schlag, die Ueberreste ihres Daseins zu vernichten, schon geführt, und jede ihrer wehmüthigen Klagen von der angenehmen Stimme verrätherischer Schmeichler überschrien war (Schmeichler bei Josef II.), erschienen Eure Majestät auf dem Throne ihrer Väter, zerstreuten den blendenden Nebel, welcher ihn umgab, zerstörten den feindseligen Geist einer Reform, welche die Grundfesten des Staates, die geheiligten Verhältnisse der Menschen zu untergraben drohte, und bieten großmüthig Hilfe an.“

Wir wollen nun auszugsweise aus den einzelnen Theilen der Abhandlung dasjenige herausheben, was ein allgemeineres Interesse beanspruchen kann, und wollen dabei möglichst die Ausdrucksweise des Manuscriptes wiedergeben, auch die Einteilungsweise in Abschnitte und Paragraphen beobachten, größere Auslassungen aber mit Punkten bezeichnen. — Nur selten werden Erklärungen oder Bemerkungen nöthig sein, und sollen als Anmerkungen des Einsenders (A. d. E.) mit () eingeschlossen werden.

Erster Theil. Ehemalige Verfassung der Stände und des Landes.

1. Abschnitt. Ständische Organisation.

§. 1. Entstehung und Wesenheit des ständ. Körpers. (Als Gesinnungsansdruck dieser vornehmlich aristokratischen Körperschaft interessant. A. d. E.)

In den ältesten Zeiten, ehe noch Krain dem Namen nach existirte, theilten sich die Einwohner dieser Gegenden in Adel und Volk. Das erworbene Eigenthum, und die damit verbundene Macht, welche von Ansehen stets begleitet war, bestimmte die Eigenschaften der erstern Classe. Unter dem ostgothischen Könige Theodorich waren in Norika (offenbar durch einen der häufigen Fehler des Abschreibers steht in der Abschrift „Norika.“ A. d. E.) und an der Save, also in den Gegenden Krains, schon eingeborne Familien, welche Provincialis, die Ersten, die Edlen der Provinz, genannt wurden (Aurel. Cassiod. Epist. Var. l. III. ep. 30. l. V. ep. 14), und einen Mittelstand zwischen dem Volke und dem Landesherren ausmachten. Als Carl der Große nach dem angenommenen fränkischen Systeme die Gauen und Marken der eroberten Länder unter seine treuen Ministerialen austheilte, vereinigten sie sich, nach Verschiedenheit dieser Gauen und Marken, in eben so viele

Körper, deren Einfluß in die öffentliche Verwaltung unter seinen Nachfolgern um so bedeutender wurde, je mehr das Lebenssystem Wurzel faßte, je mehr dadurch das Ansehen und die Macht der Geschlechter wuchs, worauf der Koloss der fränkischen Monarchie gegründet war. (Alte Chroniken, Annalen und Urkunden jenes Zeitalters. — !) In dieser Verfassung hatten die Stände der alten Mark Krain, der windischen Mark, der Herrschaft Wörtling, Karst, Posk und Istrien ihren Ursprung.

Im dreizehnten Jahrhundert, als die Mark Krain unter den österreichischen Fürsten aus dem Babenberg'schen Stamme zu einem Herzogthum erhoben ward (das Diplom Kaiser Friedrich's II. von 1231 im österreichischen Ehrenspiegel), noch mehr aber im vierzehnten, als jene einzelnen Marken und Herrschaften nach dem Absterben der Grafen von Görz dem Hause Oesterreich unterworfen und dem Lande Krain einverleibt wurden, als die vereinigten Stände derselben den erhabenen Brüdern Albert und Leopold III., Herzogen zu Oesterreich, zu Laibach gemeinschaftlich huldigten, war die für Krain merkwürdige Epoche, in welcher das politische Gebäude der ständischen Verfassung dieses Herzogthums empor stand. (?)

§. 2. Einteilung der Stände: Die Landesstände bestanden anfänglich aus Grafen, Herren, Rittern und Knechten.

Später wurden auch die landesfürstl. Städte und die ansehnlichsten Diener der Religion entweder aus Achtung gegen dieselbe, oder weil sie landständische Realitäten besaßen und in das allgemeine Wohltheil der Landesanlagen (i. e. Landessteuern. A. d. E.) gezogen wurden, mit diesem Vorzuge beehrt. Darin gründet sich die seit Jahrhunderten hergebrachte Abtheilung des ständ. Körpers in den Herrenstand, in den Ritterstand, in die landesfürstl. Städte und in den geistlichen Stand. (Altes Herkommen und beständige Observanz.)

§. 3. Ihre Wirksamkeit überhaupt.

Diese vier Stände waren vermög der ursprünglichen Verfassung des Landes die ersten Glieder, Stellvertreter und Repräsentanten der Nation, die unmittelbaren Triebfedern und Werkzeuge der innern Verwaltung, die Mittler zwischen dem Volke und der gesetzgebenden Gewalt.

Alles, was sich in dem Ausdrucke „Landesangelegenheiten“ begreifen läßt, gehörte in die Sphäre ihrer Wirksamkeit. Welchen bestimmten Einfluß sie in die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung genommen hat, werden die folgenden Abtheilungen und Paragraphen vor Augen legen.

§. 4. Ständ. Versammlungen, Landtage, Ausschüsse.

Aus der Natur und dem Verhältnisse des ständ. Körpers zu dem Volke und der gesetzgebenden Macht floß das gemeinschaftliche Recht aller Stände, an den Landesangelegenheiten Theil zu nehmen und bei öffentlichen Versammlungen, wo Landesangelegenheiten in Berathschlagung gezogen wurden, ihre Stimme zu geben. Allein, um den Lauf der Geschäfte, die entweder zu häufig waren, oder



wegen ihrer dringenden Wichtigkeit einen schleunigen Trieb (sic!) forderten, durch den langsamen Gang allgemeiner Versammlungen nicht zu hemmen, haben die Landesstände ihr gemeinschaftliches Recht an einzelne Mitglieder, die sich durch ausgezeichnete Rechtschaffenheit und Kenntnisse das öffentliche Vertrauen erworben, in besondern Fällen freiwillig übertragen. — Eine allgemeine Versammlung, wobei der Landmarschall das Wort führte und der Landesfürst durch eigene bevollmächtigte Commissäre mit seinen getreuen Ständen in Unterhandlung trat, war ein Landtag; eine minder allgemeine Versammlung, zu welcher alle anwesenden Stände geladen wurden, der offene Ausschuss, und wenn sie auf eine gewisse Zahl der Mitglieder, welche immer den ganzen ständ. Körper repräsentirte, eingeschränkt war, der enge Ausschuss. (Ununterbrochene Beobachtung und unzählige Landtagschlüsse.)

S. 5. *Verordnete Stelle.* Ihre Geschäfte wurden häufiger je mehr sich ihre Bedürfnisse entwickelten, je bedenklicher ihre Lage gegen Außen ward, je mehr das Willkürliche der Aristokratie auf ordentliche Grundgesetze gebracht wurde. — Man wählte daher zur Besorgung der Currentgeschäfte in der ersten Halbscheide des 16. Jahrh. (Balvasor III. 85, 122) einen beständigen Ausschuss, dessen Mitglieder die *Verordneten* genannt wurden. — Anfänglich wurde der geistliche Stand zu dem Verordneten-Amte nicht zugezogen (Landtagschluss vom 10. und 12. März 1574), aber im Jahre 1599, als die Religion eine der wichtigsten Angelegenheiten der Stände war, drang Erzherzog Carl mit Nachdruck auf die Wahl eines Verordneten aus dem geistlichen Stande (Verordnung Erzherzog Ferdinand's ddo. Graz 1599). Vermöge des Vorrechtes, welches auf den landesfürstlichen Städten hing, wurden auch Männer aus dem Bürgerstande zu dieser Würde gelassen (Landtagschluss, 14. März 1575). — Die Zahl der Verordneten war nicht immer dieselbe. In den ältern Zeiten bestand sie gewöhnlich aus sechsen, worunter zwei aus dem Grafen- und Herrenstande, zwei aus dem Ritterstande, einer aus dem geistlichen Stande und einer von den landesfürstlichen Städten waren. (Später wurde dem Ritterstande das Recht auf zwei Verordnete freitig gemacht — Landtagschluss vom 19. Februar 1652 — und die l. f. Städte und Märkte davon ausgeschlossen). Im J. 1583 wurde die Würde eines Amtes-Präsidenten, wozu der Älteste aus dem Mittel der Verordneten gewählt wurde, festgesetzt. (Landtagsacten von 1583). — Die Dauer ihres Amtes war gewöhnlich drei Jahre, doch hing es von der freien Wahl der Landstände ab, dieselbe zu verlängern (Landtagschluss vom 7. Februar 1661); die Würde des Präsidenten wurde einige Male auch lebenslänglich verliehen (Landtagschlüsse vom 30. April 1647 und 9. December 1672). — Obwohl die Wahl der Stände ihrer Natur nach uneingeschränkt war, so wurde doch durch besondere Landtagschlüsse verordnet, daß Niemand zu dem Amte eines Verordneten gelangen sollte, der sich nicht durch sein Alter, durch seinen

persönlichen Charakter, durch seine Kenntnisse, besonders vom Lande, durch seinen Eifer für das allgemeine Beste das öffentliche Zutrauen und Ansehen erworben hatte. (Landtagschluss vom 17. Februar 1650, 19. Februar 1652.) Sie saßen zugleich in den Landrechten als Beisitzer, wurden gemeinlich aus den Beisitzern gewählt, und behielten dieses Amt als *Verordnete* (Balvasor III. 4), denn es war die Stelle eines Verordneten kein bloßes Gnadenbrot (Landtagschluss vom 1. Jänner 1731); sie setzten Männer von ausgebreiteten Kenntnissen, von warmem thätigen Eifer für das allgemeine Beste voraus.

S. 6. *Personalstand der Beamten.* Gleich wie die Wirksamkeit der Verordneten-Stelle nach den Eigenschaften der Gegenstände, über welche sie sich ausbreitete, in verschiedene Abtheilungen zerfiel, so hatte sie auch die dazu nöthigen verschiedenen Beamten, als mitwirkende und ausübende Werkzeuge der ständischen Verwaltung, worunter ein *Generaleinnehmer*, ein *Landessecretär*, ein oder zwei *Secretär-Adjuncte*, ein *Buchhalter* und die *Viertel-Commissarien* auf dem Lande die ansehnlichsten waren. . . .

S. 7. *Verfall der ständischen Organisation.* In der allgemeinen Länder-Revolution von 1747 und den darauf folgenden Jahren (öfterr. Erbfolgekrieg. Kriege mit Preußen. A. d. E.) wurde diese alte Grundverfassung der Stände zum ersten Mal erschüttert. — Die meisten Gegenstände, welche vorher unter ihre Wirksamkeit fielen, wurden theils an eine landesfürstliche Regierung, welche unter dem Namen *Deputation* im Lande errichtet wurde, theils in die ihr unmittelbar zugeordneten *Kreisämter* übertragen, der ständische Körper von dem Einflusse in die öffentliche Verwaltung immer mehr entfernt, die *verordnete (?) Stelle* von der landesfürstlichen Regierung abhängig gemacht, in ihrem Personalstand vermindert und in ihrer Macht wesentlich beschränkt. — Im Jahre 1783, als die Landeshauptmannschaft aufgelöst und mit dem Gubernium in Innerösterreich vereinigt wurde, als die Zahl der Verordneten mit Ausschluß des geistlichen Standes auf zwei, in der Folge nur auf einen herabgesetzt, das landesfürstliche Decret der *Wahlfähigkeit* vorgeschrieben und dieser einzige Verordnete dem inneröfterr. Gubernio als *Rath* einverleibt und untergeordnet wurde, ist das Gebäude der ständischen Verfassung vollends eingestürzt, und die letzten Trümmer desselben sind in einem ganz unbedeutenden, aller Wirksamkeit beraubten Ausschusse im Lande übrig geblieben.

Ehe sie nun auf die Rechte des ständischen Körpers überhaupt, welche theils in dem vorausgegangenen historischen Gemälde, theils in der Natur der Sache, theils in besondern Verleihungen der Landesherren begründet sind, und dann auf die Rechte der einzelnen Stände übergehen, legen sie vor Allem das wesentliche Recht zum Grunde, vermöge welchem sie in allen Fällen, die für sie nicht ausdrücklich entschieden sind, die Rechte und Freiheiten der steirischen Stände sich zueignen und ausüben dürfen (Ver-

Leihung Albert's Herzogs zu Oesterreich u. Graz am Mittwoch nach des h. Kreuztag 1398 in der goldenen Bulle Friedrich's III. Wien am Erchttag St. Katharina-Tag 1460. Nachfolgende Bestätigungen und beständige Observanz). Daraus fließt die unmittelbare Folge, daß Alles, was für die Stände der Steiermark bewiesen und in gegenwärtige Vorstellung übergangen oder nicht überzeugend genug vortragen werden wird, auch für die Stände dieses Herzogthums als ein geltender gesetzmäßiger Beweis angesehen werden müsse.

2. Abschnitt. Rechte des ständ. Körpers überhaupt.

§. 1. Unverletzbarkeit des ständ. Körpers. Alles, was auf Recht gegründet ist, ist heilig und unverletzbar. Um so mehr muß es der ständ. Körper sein (Urkunden, Revers, Erbuhldigungen, Landhauptmannschaftsacte und jene der hohen Hofstellen), der im Namen der Nation den Vertrag der Unterwerfung mit dem Landesfürsten eben in der Absicht einging (Rousseau's contract sociale! U. d. G.), damit seine ursprünglichen Rechte und jene der Nation von jeder Verletzung äußerlicher Gewalt geschützt werden.

§. 2. Untrennbarkeit der dem Lande Krain einverleibten Herrschaften. Seit jener Zeit, als die Herrschaften Windischmark, Möttling, Karst, Poß und Istrien dem Herzogthum Krain einverleibt wurden, sind sie ein unzertrennlicher Theil desselben geworden. — Als sich Kaiser Carl V. und Erzherzog Ferdinand in die österreichischen Erblande theilten, und dem Letztern Krain ohne die erwähnten Herrschaften zufiel, haben die Stände Krain's über die gesetzwidrige Trennung bittere Klage geführt und sogar die Erbuhldigung verweigert, bis die Brüder 1522 einen neuen Erbvertrag errichteten, vermög welchem die angeführten Herrschaften mit dem Lande Krain auf ewig vereinigt wurden (Balvasor III. 330). Durch diese Vereinigung fielen auch die Städte Triest und St. Veit am blauen (Fiume) („blauen“ schreibt der unverständige Abschreiber anstatt „am Pflaum“ — wie das italienische Fiume gewöhnlich germanisirt wurde. U. d. G.), welche am Karst und in Istrien gelegen waren, in das Gebiet dieses Herzogthums, führten von jener Zeit an ihre Steuer zu der krain. Landschaft ab, erschienen durch Abgeordnete bei den krain. Landtagen, gleich den übrigen Städten und waren den krain. Land- und Hofrechten unterworfen (Balvasor III. 389). Allein in der Folge widersetzten sie sich und strebten widerrechtlich nach Unabhängigkeit. Die Stände Krain's haben sich zwar darüber vielfältig beschwert. Demungeachtet, ob schon ihre Abhängigkeit von der krainischen Landschaft, durch die Landesfürsten erkannt und einmal ausdrücklich widerrufen wurde, so bleibt es doch wegen ermangelnden Schutzes bei der durch Mißbrauch errungenen Absonderung.

Im Jahre 1540 wurde die im türkischen Kroatien an der Anna liegende Stadt und Festung Wichatsch von der Königin in Ungarn, Anna, dem Herzogthum Krain mit allen Gerechtigkeiten einverleibt (Balvasor II. 12. Das Original des Schenkungsbriefes ddo. Wien 17. Juli 1450 ist zwar

im ständischen Archive nicht mehr vorfindig, doch findet man in den Acten von 1540 — 1595 vielfältige Beweise, daß Wichatsch als ein Anhang des Landes Krain angesehen wurde), und ging 1592 an die Türken mit Sturm über. Sollte sie im gegenwärtigen (1790. U. d. G.) Kriege oder jemals wieder an Oesterreich gelangen, so werden die Stände Krain's in den Anspruch des Besizes, wozu sie durch die Schenkung der Königin Anna berechtigt sind, um so mehr zurücktreten, als es bekannt ist, daß in den vorigen Jahrhunderten das Blut ihrer Väter zur Vertheidigung der kroatischen Grenzen in Strömen floß und daß sie auch dormal zur Existenz der österr. Macht, welche Wichatsch erobern kann, mit Ueberspannung ihrer Kräfte beitragen.

§. 3. Recht der Erbuhldigungen. Den Ständen, als ersten Gliedern der Nation und Stellvertretern derselben, stand es zu, bei dem Antritte einer neuen Regierung den Vertrag der Nation mit dem regierenden Hause zu erneuern. Diesem feierlichen Acte der Erbuhldigung, aus welchem alle Verbindlichkeiten der Nation und des Fürsten flossen, haben sich bisher alle Regenten des österreichischen Hauses entweder persönlich oder durch landesfürstliche Commissäre unterworfen (Landhandfeste des Herzogthums Krain. Originalurkunden. Revers. Bestätigungen. Erbuhldigungsacte. Balvasor III. 10. Buch. „Von den Landesfürsten und Herzogen in Krain“), und die krainischen Stände genoßen jedesmal das beneidenswerthe Glück, sich durch neue Bande ihrer grenzenlosen Treue und Ergebenheit an den österr. Thron befestigt zu sehen. Maria Theresia und Josef II. haben hievon die erste Ausnahme gemacht.

§. 4. Schon damals, als die windische Mark und die Herrschaften Möttling, Karst, Istrien für sich einzeln bestanden, hatte jede dieser Provinzen ihren eigenen landesfürstlichen Hauptmann (Unzählige Urkunden jener Zeit). Nach ihrer Vereinigung war zu Laibach, der Hauptstadt des ganzen Herzogthums, jederzeit eine den höchsten Gesetzgeber repräsentirende Stelle, unter dem Namen: die Landeshauptmannschaft (Ununterbrochenes Herkommen. Die Acte aller Stellen). Sie war der Vereinigungspunct zwischen den Ständen, der Nation und der gesetzgebenden Macht, die Quelle des wechselseitigen Vertrauens. Die treuen Stände glaubten dem höchsten Throne näher zu sein, so lange sie ohne Umwege dahin gelangen konnten. Aber seit dem Jahre 1783, in welchem die Landeshauptmannschaft mit allen anhängenden Branchen gehoben und dem Gubernium zu Graz einverleibt wurde, sind sie in dem traurigen Falle, sich nur mittelbar durch ein fremdes Land, mit welchem sie keine andere Verbindung haben, als jene der Freundschaft, dem Throne nähern zu dürfen.

§. 5. Einfluß der Stände in die politische Verwaltung. In neuern Zeiten hat zwar die Landeshauptmannschaft in die von ihr unabhängige ständische Verfassung Eingriffe gewagt, und ihre Wirksamkeit in das Gebiet derselben mächtig ausgedehnt.

In früheren Zeiten aber, und noch vor der Revolution 1747 war der Fall gerade entgegengesetzt. Der 1. Abschnitt gibt einen Begriff von ihrem mächtigen Einflusse in alle Zweige der politischen Verwaltung. Alle Anstalten, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, zur Verbesserung der Cultur, Aufmunterung der Industrie, Handhabung der öffentl. Sicherheit, Sicherstellung der Finanzen abzielen, alle Angelegenheiten, welche aus dem Lande, zwischen Herren und Unterthanen entspringen, das militäre mixtum, das publico ecclesiasticum, die meisten Stiftungen, Krankenhäuser, Gymnasien, Schulen u. wurden nur durch die Stände oder doch gemeinschaftlich mit ihnen behandelt (die ständischen Acte, jene der Landeshauptmannschaft und der höhern Hofstelle); alle Glieder der Landeshauptmannschaft des höhern Ranges, vom Landeshauptmann angefangen bis zu den Viertel-Commissariaten herab, waren Landesstände. — Ihr Einfluß war auch im weitern Zuge unterschieden, weil sie gemeinschaftlich mit den Ständen der Steiermark, Kärntens, Ober- und Niederösterreichs das Recht hatten, zu der erbländischen Regierung einen ständischen Repräsentanten unter dem Namen „Regent,“ und zu der Hofstelle, welche 1518 für diese Erblande errichtet wurde, einen Hofrath aus dem ständischen Gremio vorzuschlagen. (Augsburger Libell, die fünf n. ö. Erblande betreffend 1510. Innsbrucker Libell 1518. Balvasor III. 324).

§. 6. Einfluß in die rechtliche Verwaltung. Ein eigenes ständisches Gericht unter dem Namen: die Hof- und Landrechte, deren Besitzer (Beisitzer u. d. G.) ausschließlich Landstände waren (Augsburger Libell, die ehrsame Landschaft in Krain allein betreffend 1510) und das Recht der ersten Instanz über ihre Diener und Unterthanen bestimmte den Einfluß des ständischen Körpers überhaupt in die rechtliche Verwaltung.

§. 7. Unabhängige Verwaltung der ständ. Finanzen. Sie waren in der Verwaltung ihrer Finanzen ganz unabhängig. Sie hatten die Handlungen des General-Einnehmeramtes und der Statthaltereie zu untersuchen. Nie wurde eine Ausgabe wider ihren Willen der ständischen Cassen aufgebürdet; nie bis auf diese letzteren Zeiten, das aus der Natur der Landesverfassung ihnen gebührende Recht ihr Eigenthum zu verwalten, durch willkürliche Anweisungen verletzt.

§. 8. Einfluß in die militärische Verfassung. Nach der ursprünglichen Lehenverfassung und der darauf sich gründenden Defensions-Ordnung der Erblande von 1518 ruhte die ganze Last der Vertheidigung des Vaterlandes gegen Venedig und gegen den nahen Erbfeind (die Türken u. d. G.) auf dem ständ. Körper. Das Blut der Landesstände und ihrer Unterthanen floß, ihre Kräfte wurden verschwendet, ihre Cassen bis zur Unvermögenheit, sich je wieder zu erholen, erschöpft. — Wichtig also, und nicht bloß leidend, war ihr Einfluß, welchen sie auf die militärische Verfassung nahmen (Augsburger Libell 1510. Innsbrucker Libell, die allgemeine Defensions-Ordnung betreffend

1518). — Ehe ein Krieg beschloffen wurde, hat der Landesfürst die dringenden Ursachen, welche ihn nothwendig machten, den Landesstellen mitgetheilt, und wenn über den Landesgebrauch und die allgemeine Defensions-Ordnung noch ein besonderer Betrag an Mannschaft und an Gelde erforderlich war, denselben nie aufgedrungen, sondern ihrem Einverständnisse und freien Willen überlassen, weil sie allein die Bedürfnisse und Kräfte des Landes gegen einander abzuwägen im Stande waren (Landtagsacten, Landeshandfeste, die Geschichte aller Kriege in vorigen Zeiten). Sie haben sich dieses gnädigen Vertrauens durch unbeschränkten Eifer, mit welchem sie für das Beste des Hauses Oesterreich jederzeit entflammt waren, würdig gemacht. Sie, obschon nur ein kleiner Bestandtheil der großen österreichischen Monarchie, haben mit Uebertretung des Verhältnisses, mit Ueberspannung ihrer Kräfte, gemeinschaftlich mit den Ständen von Kärnten die Vertheidigung und Besoldung der Grenzarmee, die bauliche Erhaltung der Grenzfestungen, obschon sie alle Grausamkeiten der bosnischen Türkenkriege immer am ersten empfanden, freiwillig auf sich geladen. (Brucker Libell 1578. Balvasor IV. Th. 12. Buch). Sie haben mehr als ein Mal, obschon sie zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen im Verhältnisse zu den übrigen Ländern immer beitrugen, außerordentliche Hofkammer- und Kriegsschulden so bereitwillig als schwer empfindend übernommen (Leopold I. Confirmationsbrief der krainerischen Freiheiten. Laibach, 13. Sept. 1660). — Als die Landesdefensions-Ordnung nach geändertem Systeme der europäischen Staaten nicht mehr anwendbar war, nahm die Recrutirung in natura ihren Anfang. Doch wurde es nachher erlaubt, diese neue Last mit 65 fl. für den Kopf zu relativiren. (Zur Vergleichung diene, daß die Militärdienst-Befreiungstaxe pro 1858, 1859, laut Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1858 1500 fl. GM. beträgt. u. d. G.) Im Jahre 1737 wurde die allgemeine Relution mit 1 fl. auf die Hube angeschlagen (Landtagsschluß vom 21. October 1737), im Jahre 1749 aber das Relutionsquantum, welches von 27.000 Huben jährlich 27.000 fl. beträgt, in die Contributionsquote eingerechnet und das Land von der Recrutirung, die das Militär übernahm, frei erklärt (Rezeß ddo. Wien den 25. October 1739, §. 6). Da aber demungeachtet die Recrutirung 1757 dem Lande aufgebürdet wurde, und die angeführten 27.000 fl. bei der Contributionsquote unabgerechnet blieben, so tragen die Stände Krains seit jener Zeit die doppelte Last, die um so beschwerlicher ist, weil sie ohne allen Einfluß in das Recrutirungssystem sind.

§. 9. Bestimmung und Einhebung der Landesanlagen (Steuern u. d. G.), Executionsrecht. Wenn dringende Umstände eine Landesanlage forderten, so eröffnete der Landesfürst das Bedürfniß des Staates vorläufig den Ständen; ihnen aber lag es ob, die verlangte Quote zu bewilligen oder zu mäßigen, je nachdem es die Kräfte des Landes zuließen. Es waren keine festgesetzten landesfürstlichen Gaben, sondern Postulate nach dem eigentlichen Sinne

des Wortes, nach dem jeweiligen Bedürfniß des Staates. Die Geschichte aller Auflagen, selbst der letzte mehr einem Verträge als Befehle ähnliche Rezeß von 1749, worauf sich die jezige Contributionsquote gründet, liefert davon unwiderlegbare Beweise.

Ein Schatten dieses wesentlichen Vorrechtes der Stände, welches nie aufgehoben werden konnte, ohne die Landesverfassung zu verletzen, ist in dem sogenannten Postulaten-Landtage übrig. Zur leichteren Erschwingung der Postulate genossen sie die Wohlthat, die Bergstadt Idria mit Getreide zu versehen, und den Werth nach dem Localpreise an der Contribution zu verrechnen (Hofresolution vom J. 1724). Da sie die Haftung der bewilligten Quote gegen den höchsten Landesherrn übernahmen, so war die Ausschreibung und Einhebung ihnen überlassen; sie übten das Executionsrecht als ein Mittel zur Einhebung gegen einzelne Besitzer uneingeschränkt aus, wenn nur der Zweck erreicht, Billigkeit zum Maßstabe genommen, und Niemand ohne Ursache gekränkt wurde.

S. 10. Wahl, Aufnahme und Besoldung der Beamten. Auf dem wesentlichen Einflusse der Stände in die öffentliche Verwaltung beruhet das uneingeschränkte Recht, ihre Beamten entweder durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Landtage oder durch Benennung mittelst der Verordneten Stelle und zwar im ersten Wege die höhern, im zweiten die untern ständischen Beamten frei aufzunehmen. Der Hof hat bis 1747 weder ihre Zahl noch ihre Eigenschaften vorgeschrieben, noch das Recht der Befähigung sich zugeeignet, noch auch bis 1783 Wahlfähigkeitsdecrete gegeben. Da sie in der Verwaltung ihrer Finanzen unabhängig waren, so hing es bloß von ihnen ab, ordentliche und außerordentliche Befolungen ihrer Beamten nach Willkür zu bestimmen.

So lange sie die Vertheidigung der kroatischen Grenze und des Küstenlandes mit den Ständen von Kärnten zur gemeinschaftlichen Bürde hatten, genossen sie das vorzügliche Recht (Brucker Libell 1578. Bestätigung von Leopold I. ddo. 1. Februar 1683. Balvasor IV. 12. Buch), daß zu den höhern Offizierswürden ständische Mitglieder vorgeschlagen und vom höchsten Hof bestätigt — die mindern Stellen aber, vom Lieutenant angefangen bis zum Gemeinen herab, sowie die Burggrafen, Wajwoden (recte Wojwoden A. d. G.) und sogenannten wachfreien Plätze von den Landesständen ohne Bestätigung des Hofes ersetzt wurden. Der Landeshauptmann, als Chef der Landesstände, der Landesverwalter, Landesverweser (Landtagsacte, immerwährende Observanz), ein Regent bei der erbländischen Regierung, und ein Hofrath bei der erbländischen Hofkanzlei wurden als ständische Repräsentanten (Balvasor III. 324) ebenfalls von den Landesständen dem höchsten Hofe vorgeschlagen.

S. 11. Eigenthumsrecht auf ständische Gebäude und Befreiung von gemeinen Lasten. Das Eigenthum der ständ. Gebäude wurde dem ständ. Körper noch niemals freitig gemacht. Nur das unmittelbar daraus fließende Recht, ihr

Eigenthum auch zu benutzen und die Bezahlung der Miete, wie jeder Private von seinem eigenthümlichen Hause, fordern zu dürfen, wurde im Jahre 1783 übergegangen, als die vereinigte landesfürstliche Casse nebst der Familie des Zahlmeisters ohne Zusicherung des Zinses im Landhause untergebracht wurde. König Maximilian hat dem ständ. Landhause das Vorrecht der Befreiung von öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten aus dem Grunde eingeräumt, weil die Hof- und Landrechte in demselben abgehalten wurden (Urkunde im ständischen Archiv ddo. Halle im Juthal am letzten November 1504). Da auch in dem Häusersteuerpatent von 1789 alle öffentlichen Gebäude steuerfrei erklärt wurden, so leuchtet daraus der Geist der Gesetzgebung hervor, daß das Vorrecht dieser Befreiung nicht nur dem Landhause, sondern auch den übrigen ständ. Häusern, welche zum öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, aus dem Grunde ihrer Bestimmung zustehe.

S. 12. Ständische Gefälle. Die Stände haben zur Bedeckung ihrer Lasten verschiedene Gefälle bezogen, und beziehen sie zum Theile noch. Von der ersten Gattung sind die Straßenmäthe zu Laibach vor dem Carlstädter Thore, zu Weichselburg, Neudegg, Treffen, Neustadt und Mödling; die Brückenmäthe zu Tichernutsch, zu Feistritz bei Podpetsch, Feistritz bei Birkendorf und Mödling an der Kulpa (Verleihungen, Bestätigungen und Tarife von mehreren regierenden Landesfürsten). Diese Gefälle sind mit der Pflicht, die Straßen und Brücken im brauchbaren Stande zu erhalten, bebürdet. Ferner das Musik-Impostogefälle, welches den Ständen von Josef I. für jährliche 1500 fl. verliehen (Patent ddo. Wien 28. December 1707) und in dem Rezeße von 1749 zum Contributionsfond gewiesen wurde.

Von der zweiten Gattung, d. i. Gefälle, die sie nicht mehr beziehen, waren: a) das sogenannte Mitteldinggefälle, das zur Bedeckung der übernommenen Hofschulden und kroatischen Kriegslasten gewidmet, von Carl VI. aber gegen ein Aequivalent von jährl. 50.000 fl. der Landschaft abgelöst wurde (Urkunde von Carl VI. ddo. 31. Jänner 1728), b) der Weindaz, welchen Kaiser Ferdinand im J. 1564 und Erzherzog Carl 1566 zur Erleichterung der durch 11 nacheinander folgende Jahre freiwillig übernommenen außerordentlichen Lasten den Ständen einräumte (Verleihung Kaiser Ferdinand's, Wien den 16. Juni 1564, Erzherzogs Carl ddo. Graz 1. Juli 1566). Sie genossen dieses Gefäll nach einem erhöhten Tarife von 1582 bis 1747, in welchem Jahre es den Ständen abgenommen und der Bancal-Administration übergeben wurde (Hof-Resolution, Wien ddo. 1. März 1747). c) Die Wein-Imposition, verliehen von Carl VI. für ein Darlehen von 100.000 fl. (Rezeß ddo. Wien 1. Februar 1736), aber ebenfalls im Jahre 1747 an die Bancal-Administration übertragen (Hofverordnung Wien 1. April 1747). d) Endlich das Fleischkreuzer-Gefäll, welches im Jahre 1706 gegen ein stipulirtes Quantum von 20.000 fl. den Ständen über-

lassen, im Rezeffe von 1749 dem Contributionsfonde zugerechnet, endlich von der Bancal-Administration 1764 übernommen, der Betrag mit 14 Kreuzer von jeder Hütte den Unterthanen abgeschrieben, von den Landesständen aber in der Contributionsquote mit jährl. 5703 fl. 30 kr. 1 dl. seit 26 vollen Jahren, folglich jetzt schon in einer Summa von 148.299 fl. 46 kr. 2 dl. abgereicht worden ist. Diese Gefälle genossen sie einst mit der Jurisdiction über die Streitigkeiten, die sich wegen der Gefälle ergaben.

S. 13. Ständische Patronatsrechte. Es wäre zwecklose Weitläufigkeit, alle die Patronatsrechte der Stände zu geistlichen und weltlichen Stiftungen, welche in der Hauptsache niemals streitig gemacht, sondern nur theils mit neuen Lasten bebürdet, theils durch die Abweichung von dem ursprünglichen Willen des Stifters verletzt wurden, einzeln anzuführen. Von dieser Gattung waren das Schilling-Rabische einfache (Priester- u. d. G.) Beneficium von 10.000 fl. für einen Befreundeten, oder in Ermanglung desselben für einen Landstand (Stiftbrief ddo. Laibach den 29. October 1751). Die Adam Kistler'sche Stiftung von 500 fl. für Arme, die ein jeweilig geistlicher Bevordnete zu vertheilen hatte (Landschaftliche Obligation ddo. Laibach 29. October 1751) u. s. f. Bei der fast allgemeinen Armuth des Landes, bei den vorzüglich in Krain so sehr beschränkten Erziehungsanstalten sind Patronatsrechte auf Stiftungen, welche zur Erziehung der adeligen Jugend gewidmet sind, wahre Wohlthaten.

Sie haben das Patronatsrecht zur Theresianisch-Schellenburg'schen Stiftung von 80.000 fl. auf 8 gut adelige krainische Jünglinge, die am Theresianum erzogen werden sollen (Stiftbrief ddo. Wien den 1. November 1750). Sie ist nun in Stipendien-Stiftungen verwandelt, auf mehrere Jünglinge mit Verminderung der Stiftungsbeträge ausgedehnt (Hofentschließung vom 17. October 1787) und überhaupt allem Zwange der übrigen Stipendiatstiftungen unterworfen. Ferner das Recht des Vorschlages für sechs Plätze in der Neustädter Militär-Akademie, gegen dem, daß sie jährlich 2500 fl. aus der ständischen Casse abführen (Hofresolution vom 6. Juli 1754), wozu der Fond aus dem Verkauf der den Ständen von Maximilian I. verliehenen Jagd- und Forstgerechtigkeit entstand. Endlich das Präsenfationsrecht zu der Schellenburg'schen Fräuleinstiftung bei den Ursultnerinnen in Laibach auf zwei adelige und in Ermanglung auch unadelige Mädchen, pr. 8835 fl. (Stiftbrief ddo. Laibach den 1. Februar 1771). Sie wurde ebenfalls in eine Stipendiatstiftung verwandelt, der Zinsen-Ertrag auf dem Platze vertheilt (Gubernialverordnung vom 29. December 1784) und den Fräulein sogar aufgedrungen, sich durch 6 Jahre nach vollendeter eigener Erziehung als öffentliche Lehrerinnen zu verwenden (Gubernialverordnung vom 12. März 1788).

S. 14. Ansprüche auf das Vermögen der Klöster und Stiftungen überhaupt. Man braucht nur die Geschichte der Klöster in ihren Annalen, Urkunden, Sakristei-

Verzeichnissen und Leichendentalen mit einem flüchtigen Auge durchgehen, um überzeugt zu werden, daß ihr Vermögen größtentheils von den Ständen herrühre. Man sagt größtentheils, um die Beiträge wohlthätiger Landesfürsten und Privaten nicht auszuschließen. Aus dieser Quelle floß: A. das Vermögen der zum Religionsfond eingezogenen Cistercienser-Abteien Sittich und Landstraß, der Karthause Freudenthal, der Frauenstifte Laibach, Lack, Michelstätten und Münkendorf, der Pauliner Klöster in Istrien, St. Peter im Walde, am Zepitscher See. B. Das Vermögen der dem Schulfonde einverleibten Jesuiten-Herrschaften Pleterjach, Thurn bei Laibach und Kaltenbrunn. Und so noch zahllose andere Stiftungen.

S. 15. Eigenthum der zu Unterrichtsanstalten gewidmeten Fonde. Ehe noch der Staat seine Aufmerksamkeit in das Innere der Unterrichtsanstalten verbreitete, nahmen die Stände Krains die schon im J. 1418 mit Einwilligung Erzherzogs Ernst zu Laibach errichtete und in der Folge zu einer Akademie erhobene Schule in ihren Schutz, bezahlten die Lehrer, bauten und reparirten Schulhäuser, führten unter Ferdinand II. 1595 die Jesuiten ein, legten den Grund zu ihrem Vermögen, bauten ihr Collegium und Gymnasium, errichteten für die Lehrkanzel der Philosophie und des canonischen Rechtes in den Jahren 1703, 1704, 1705 einen besondern Fond von 22.110 fl. (Fundationsbrief ddo. 29. Februar 1704) und zahlten durch die zwei Jahrhunderte ihres Bestandes ungeheure Summen aus dem Domesticalfond, bis endlich mit der Aufhebung der Jesuiten das ganze ansehnliche Vermögen zum Schulfonde eingezogen ward. Sie gründeten sowohl die Akademie der Operosen 1693 (ein gelehrter Verein. u. d. G.), als auch die Gesellschaft des Ackerbaues und der nützlichen Künste in Krain 1771, gaben der letztern einen jährlichen Beitrag von 1000 fl. aus dem Domesticalfonde, und erfuhren 1787 das für die Stände und Wissenschaften so unerwartete als traurige Schicksal, daß die Gesellschaft gehoben, ihr erspartes Vermögen von 8143 fl. 5 kr. nicht in die ständische Casse, wie Recht und Billigkeit forderten, sondern zum Normalschulfonde eingezogen, der jährliche Beitrag von 1000 fl. an ebendenselben Fond, dem sie überdieß jährlich 350 fl. abreichen, hingewiesen und durch eine Hof-Berordnung vom 18. Jänner 1787 sogar aufgetragen wurde, allen Ueberschuß des ständischen Vermögens in ebengedachten Fond abzuführen. Sie mußten erst in den Jahren 1788 und 1789 zur Erbauung des neuen Gymnasial- und Normalschulhauses, ungeachtet des durch sie gegründeten ergiebigen Schulfondes, dem der Bau allerdings zustand, abermals die Summe von 26.826 fl. 17 kr. 2 dl. aus dem Domesticalfond abreichen.

Die Lyceal-Bibliothek, welche jetzt in dem verwirrtesten Zustande, ohne Aufsicht, ohne Nutzen dahinmodert und ihre zweckmäßige Einrichtung vergebens erwartet, hat ihr Dasein ebenfalls den Ständen zu danken. Denn sie entstand theils aus den Bibliotheken der aufgehobenen

Äbster, theils aus jener, die ein Eigenthum der Agricultur-Societät war, theils aus Vermächtnissen einzelner Landesstände.

3. Abschnitt. Recht der einzelnen Stände.

§. 1. Aufrechthaltung ständischer Familien durch Fideicommiss und durch den Verzicht der Landmannstöchter. . . .

b) die Anordnung in der Erbfolge, daß sich die ausheirathende Tochter mit einem geringen Erbtheile, jene vom gräflichen Stande mit 1500 fl., jene vom freiherrlichen oder Herrenstande mit 1000 fl. und jene vom Ritterstande mit 500 fl. begnügen müsse (Satz und Ordnung vom Erbrecht, außer Testament Graz 1735)

§. 2. Vorzüge eines krainischen Landstandes in Aufsehung der Rechtspflege. Die krainischen Landesstände haben in der ersten Instanz keinen andern Richter erkannt, als die Land- und Hofrechte im Lande selbst (Landesfreiheiten deren von Krain, windischer Mark, Möttling, Karst und Istrien in der goldenen Bulle Friedrich's III. im Jahre 1460), welche aus ständischen Mitgliedern zusammengesetzt waren; weder außer Landes, noch vor Commissionen irgendwo im Lande waren sie schuldig, Jemanden zu antworten. (Augsburger Libell, die 5 Erblände betreffend 1510; Augsburger Libell, Krain allein betreffend. 1510). Dieses wesentliche Vorrecht eines eigenen adeligen Forum haben sogar (1) Seine Majestät der höchstselige Kaiser (Josef II. A. d. E.) auf eine glänzende Art ausgezeichnet, da sie für die Stände in Kärnten und Krain zu Laibach die vereinigten Landrechte errichteten, obschon von der Wesenheit eines adeligen Gerichts durch die Vereinigung der Provinzen und durch das Eindringen unadeliger Personen in das Rathschollegium abgegangen wurde.

Jedem einzelnen Stande gebührt das Recht der ersten Instanz über seine Diener, und als Grundobrigkeit über seine Unterthanen (Landesfreiheiten von Albert, Herzogen zu Oesterreich in der goldenen Bulle Friedrich's III. — Albert's Grafen zu Görz Freiheiten von der windischen Mark 1305).

§. 3. Vorzüge beim Criminalverfahren. Auch hier hatten die Stände ihre eigene Gerichtsbarkeit (Die angeführten Landesfreiheiten. — Augsburger Libell 1510. — Königs Maximilian erläuterte Polizei-Ordnung Graz 9. April 1533. Steierische Landeshandfeste Fol. 59, Fasc. 1), mit Ausnahme des Verbrechens der beleidigten Majestät. Sie durften ohne Eid bloß bei ihrer adeligen Treue und Glauben schriftlich ihr Zeugniß geben, und dieses hatte alsdann die volle Kraft des Eides. Vor dem Landgericht erschienen sie niemals (Steierische Landhandfeste). Wenn ein Landstand einer solchen Handlung, welche unter das peinliche Gericht fiel, angeklagt wurde, so berief der Landeshauptmann einen Ausschuß der Landesstände, welche über ihn das Erkenntniß schöpften. War das Verbrechen der Todesstrafe würdig erklärt, so wurde er dem bürgerlichen Gerichte übergeben, nach abgeführtem Criminalprozeß, nach gefälligem und bestätigten Urtheil zuerst des

Abels öffentlich beraubt und sodann dem Freimann zur Execution des Urtheils preisgegeben.

Die landesgerichtliche Herrlichkeit ist mit dem Besitz ständischer Realitäten verbunden (Ferdinandische Landgerichtsordnung 1535) und gründet sich dort, wo sie besteht, auf besondere landesfürstliche Verleihungen.

§. 4. Ausschließendes Recht zu höheren ständischen Bedienstungen.

§. 5. Vorrechte bei Empfang der Lehen. Die Lehen wurden von dem Landesfürsten bei der Erbhuldigung persönlich verliehen, und bis zu seiner Ankunft im Lande nicht verwirkt (Albert's Grafen von Görz Landesfreiheiten deren von der windischen Mark etc., in der goldenen Bulle Friedrich's III. Nachfolgende Bestätigungen, Augsburger Libell, das Land Steier betreffend 1510). Wurde je eine Ausnahme von einer persönlichen Verleihung gemacht, so folgte gleich darauf die landesfürstliche Schadloserklärung (Schadlosverschreibung Erzherzogs Carl. Graz 1568).

Sie empfingen die Lehen bloß durch einen Handreich, wenn sie den körperlichen Eid schon bei der Erbhuldigung abgelegt hatten (Steierische Landhandfeste, Fol. 56, Fasc. 2, Fol. 57, Fasc. 1), waren von der Lehentaxe befreit und hatten bloß für die Ausfertigung der Lehenbriefe ein mäßiges Schreibgeld zu bezahlen (Verleihung Erzherzogs Carl. Graz 1571). Expectanzbriefe auf unerledigte landesfürstliche Lehen waren kraftlos (Innsbrucker Libell für alle Erblände 1518. Maximilian's Urkunde ddo. Augsburg den 8. April 1518. Urkunde Erzherzogs Carl. Graz 1567) und die Einziehung an den Fiskus, so lange noch rechtmäßige Erben vorhanden waren, verboten (Augsburger Libell für Krain 1510). Adeltge Lehen der Geistlichen und Stifter durften nicht eingezogen, sondern mußten ausschließlich an Herrn und Landleute (i. e. Landstände. A. d. E.) vergeben werden (Innsbrucker Libell, die Erblände betreffend 1518). Unter der Kaiserin Maria Theresia wurden alle krainischen Lehen gegen einen Erlag von 1000 Ducaten, jedoch mit Ausnahme der Mannslehen, auf ewig allodialisirt (Hof-Resolution. Wien, 9. December 1779).

§. 6. Grund- und Vogtobrigkeitliches Recht. Die Landesstände, welche in den ältesten Zeiten Eigenthümer der Gründe waren; oder durch die Lehenverfassung das Nuzeigenthum derselben erhielten, hatten das vollkommene Recht, ihre Besitzungen ganz oder stückweise an Andere zu übertragen, sich Dienste und Nutzungen vorzubehalten und überhaupt die Bedingungen der Verleihung dem erwerbenden Eigenthümer oder Afterlehenmanne nach der Natur eines freien Vertrages zu bestimmen.

Daß sie dieses Recht wirklich ausgeübt haben, beweiset seit Jahrhunderten eine unübersehbare Kette von Thatfachen, Verträgen und Verbriefungen. Aus den Bedingungen dieser ursprünglichen freien Verträge stammt das jetzige Verhältniß zwischen Grundherren und Unterthanen, Erbherren und Erbholden her. Schwächere haben bei dem Stärkeren Schutz gesucht, welcher in

jenen Zeiten, als die gesetzliche Macht ihren Schutzherrn lästig und für den Unterthan nothwendig war, daraus entstanden neue Verträge, ein neues Verhältniß zwischen Vogtherrn und Vogtholden.

§. 7. Nutzungen, welche aus dem grund- und vogt-obrigkeitlichen Rechte entspringen. Die Bedingungen eines ursprünglich freien Vertrages knüpften das Band zwischen Grundherrn und Unterthan, und berechtigten den Erstern zu seinen Forderungen gegen Letztern. Daraus gründen sich a) der Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte auf verkauften Gründen; b) die verschiedenen Grade des mehr oder minder beschränkten unterthänigen Eigenthums; c) das Einziehungsrecht der miethweise hintangegebenen Gründe; d) das Einziehungsrecht des deteriorirten und erblosen unterthänigen Gutes; e) das grundobrigkeitliche Einstandsrecht beim Verkaufe unterthäniger Gründe; f) das Abfahrtgeld von Erbholden; g) die Laudemien bei Veränderungen des Besitzes; h) die Zinsgetreide, Bergrechte, Kleinrechte u. s. w.; i) die Frohndienste und überhaupt alle auf dem unterthänigen Besitze haftenden Urbarrallasten.

Da mit der Grundherrlichkeit auch das Richteramt über die Unterthanen und das Landgericht verbunden war, so entsprangen daraus k) die Taxen des Richteramtes; l) die Geldstrafen des Landgerichts, und in einigen Gegenden m) auch Naturalgaben, z. B. der sogenannte Landgerichtshaber, nicht als nützliche Einkünfte, sondern als unzureichende Entschädigungen für dieses lästige Amt.

Die Pflicht des Schutzes, welche der Vogtherr übernahm, gründet seinen Anspruch auf die Erkenntlichkeit seiner Vogtholden, die durch Verträge und Gesetze zu einem unverletzlichen Rechte erwuchs. Daraus stammt n) der in einigen Gegenden Krain's übliche Vogtreihhaber; o) die Uebertragung des Zehentes, welcher ursprünglich den Geistlichen, Klöstern und Kirchen gereicht wurde, an die weltlichen Landleute als eine Entschädigung für den geistlichen Schutz. Die Stände glaubten der gesetzmäßigen Fortdauer dieser Nutzungen durch geheiligte Verträge und Erbfolgen, durch steten landesherrlichen Schutz und durch Staatsanlagen, welche darauf gegründet wurden, gesichert zu sein, als Josef II. einige dieser Nutzungen aufhob (Abfahrtspatent Wien 14. März 1785), einige beschränkte (Robotpatent für Krain) und in dem neuen, nun zwar wieder aufgehobenen Steuersystem alle in eine willkürliche Geldabgabe umschmolz.

§. 8. Besondere Vortheile eines Landstandes beim Besitze ständischer Realitäten.

..... Das Einstandsrecht (Privilegium von König Ferdinand II. vom 1. August 1613 und 10. Juli 1632. Aufhebung desselben. Wien 8. März 1787).

In dem Besitze selbst genossen sie bis zur Einführung des neuen Steuersystems das Vorrecht, von ihrem Dominicalertrage nur 20 % abzuführen, da jeder Andere den unmobilitirten Zinsgulden, d. i. 25 % abführen muß (Beständige Observanz).

Sie waren von Rustical-Lasten, z. B. Militärversorgung, Straßenroboten u. dgl., bis zum neuen Steuersysteme befreit, ihre Schlösser und Häuser von Cinquartierungen verschont, vor willkürlichen Polizeieingriffen gesichert.

§. 9. Mauthbefreiung. König Ferdinand bestätigte das Vorrecht, welches die Stände Krain's schon unter den Grafen von Görz genossen hatten, ihre Weine, Getreide und andere Pfennerwerthe, so viel sie zur eigenen Nothdurft brauchten, aus der Grafschaft Görz mauthfrei einzuführen (Befehl an die Mauthner zu Görz. Neustadt den 21. November 1523); unter Carl VI. wurde diese Befreiung auf die istrianischen, wippachischen, unterkrainischen und sogar auf die steiermärkischen Weine ausgedehnt (Recess ddo. 1. Februar 1736), welche Befreiung bei dem Brückenpennige zu Laibach (Verleihung K. Ferdinand's ddo. 12. April 1639, Leopold's I. Bestätigung ddo. 1. Juli 1680, Hof-Resolution ddo. 23. Februar 1746), bei dem Weinimport-Gefälle (Recess mit Kaiser Carl VI. vom 1. Februar 1736) und überhaupt bei ständischen Brücken- und Straßenmauthen geltend war, endlich aber durch die Uebertragung einiger Gefälle an die Bancal-Administration und hauptsächlich durch die neuen Tarife 1787 und Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1788 ihre Kraft verlor.

§. 10. Das Recht des Bannschanks. In jenen Gegenden des Landes, welche die Natur mit dem Weinbau gesegnet hat, hatten sich die Stände, wie in andern benachbarten Provinzen, des Bannschanks zu erfreuen, d. i. jenes Recht, vermög welchem sie ihren eigenen Bauwein zum Schanke mit ausschließendem Vorzuge ihren Unterthanen vorlegten.

Zweiter Theil. Künftige Verfassung der Stände und des Landes. (Unter dieser Ueberschrift werden im 2. Theile in 2 Abschnitten die eigentlichen Beschwerden über Verletzungen der den Ständen gebührenden, im 2. und 3. Abschnitt des ersten Theiles aufgeführten Rechte in genauer Reihenfolge, wie oben, aufgezählt, und die Wünsche der Stände in diesen Beziehungen offen dargelegt. Zum Theil gibt also diese Abtheilung rein nur Wiederholungen der vorhergehenden Abschnitte, zum Theil Ausführungen, die für die Culturgeschichte von einem nur höchst geringen, bedingten oder zweifelhaften Werthe sind. Wir werden demnach hier mehr kürzen und weglassen, und nur einiges wirklich Interessante herausheben können. U. d. G.)

1. Abschnitt. Beschwerden und Wünsche des ständischen Körpers überhaupt. §. 1. Die Stände sind von der beruhigenden Ueberzeugung durchdrungen, daß die Ursachen, welche die Gesetzgebung bewogen haben, die im Lande bestehenden Abteien Sittich, Landsstraß, die Karthause Freudenthal und die Frauenstifter Mündendorf (recte Mündendorf. U. d. G.) und Michelstätten aufzuheben, ferne von der unedlen Sucht, die Staatscasse zu bereichern, vielmehr in dem allgemeinen Besten des Staates gegründet waren; allein wenn sie erwägen, daß durch die Aufhebung ein wesentlicher Bestandtheil ihres Körpers so beträchtlich ge-

Adel verdient, die dem Leben gleichgeachtete Ehre bei jedem Grade des Verbrechens, was doch für ihn jederzeit der unvermeidliche Fall ist, zu verlieren. Die Stände haben mehr als hinreichenden Grund, um Abänderung dieser Gesetze, die der Landesverfassung, dem Zwecke der Strafen, dem allgemeinen Besten so offenbar zuwider laufen, dringend zu flehen, und wagen ihre Bitte auch auf die dem Adelstande sich nähernden Menschenklassen, auf Priester, Beamte, Honoratioren auszudehnen.

§. 6. Die Stände begeben sich a) der Erbholdenschaft, das ist des Eigenthums der Personen, insofern sie ein aus der Leibeigenschaft abgeleiteter unnatürlicher Zwang war, und erklären hiemit, daß alle Verbindlichkeiten von Seite des Unterthans nur aus dem Grundeigenthume und den darauf sich beziehenden Verträgen fließen sollen. Sie begeben sich b) des grundherrlichen Abfahrtgeldes von abziehenden Unterthanen, und wollen c) die Naturalrohne, wo sie nach dem Sinne des höchsten Steuerpatents vom 20. Mai 1790 nicht mit Geld relativt werden kann, in den Grenzen der Mäßigung, welche Josef II. zwar ohne Einwilligung der Stände vorgeschrieben hat, genießen, und haben d) mit einem Landtagschlusse bereits festgesetzt, daß bei Reliquationen der Naturalrobot jener Grundbesitzer, welcher seine Forderungen über die Grenzen der Billigkeit spannen würde, von den Ständen selbst mit strenger Ahndung angesehen werden solle.

§. 7. Die Stände bitten a) um Wiedereinräumung des grundherrlichen Einstandrechts beim Verkaufe unterthäniger Gründe, b) um Aufhebung jener Gesetze, durch welche das erblose unterthänige Gut dem Fiscus zugeeignet wurde.

U n h a n g allgemeiner Landesbeschwerden und Wünsche

Die vorausgegangenen Beschwerden vollenden noch nicht das ganze Bild von dem Zustande des Landes. Nicht bloß die Beschwerden der Stände über ihre zerstörte Verfassung, sondern auch jene der Nation, die unter den Folgen einer willkürlichen, übereilten, unverbauten und mangelhaften Gesetzgebung schmachtet, gehören mit in das traurige Gemälde. (Man wird Gelegenheit finden, den wahren Werth dieser Sätze und Behauptungen im Folgenden genau kennen zu lernen. U. d. G.) In diesem Gesichtspunkte aber öffnet sich ein ungeheures Feld, daß die für das allgemeine Wohl beschäftigten Stände ihre Unvermögenheit bekennen müssen, in diesem engen Zeitraume jeden Gegenstand zu berühren, jede um Hilfe rufende Stimme vor den Thron zu begleiten, jeden Zug bis zur Vollendung des Gemäldes von dem Zustande der Nation auszuführen. Sie werden nur einzelne Beschwerden und Wünsche außer dem Zusammenhange vortragen und so dem Vorwurfe, daß sie zu einer Zeit, als sie um ihre Rechte flehen, jene der Nation vergessen vorbeugen können. Alle Beschwerden und Wünsche der Nation beziehen sich nach der Natur und Beschaffenheit ihres Inhalts auf die bürgerliche oder auf die politische Gesetzgebung. (Es folgt nun eine zum Theil interessante, zum

Theil aber allzu eindringliche, meist vom einseitigsten aristokratischen Geiste durchwehte, hin und wieder jedoch zutreffende Kritik der einzelnen Gesetze Josef's II., aus der wir das Wichtigere ausheben wollen. U. d. G.) A. B e s c h w e r d e n u n d W ü n s c h e ü b e r b ü r g e r l i c h e G e s e t z e. §. 1. Ueber die Jurisdictionsnorm vom 27. Febr. 1784. Unbegreiflich ist die Selbstgenügsamkeit jenes allumfassenden Geistes (Josef II. U. d. G.), welcher in dieser Jurisdictionsnorm die Rechte der Stände und der Nation mit einem Schritte zertrat, und den Knoten, den er nicht lösen konnte, zerschnitt. Die Stände wünschen die Annahme des Grundsatzes, daß die Bürger und bürgerlichen Realitäten den Magistraten, die Unterthanen und unterthänigen Besitzungen den Grundobrigkeiten zugewiesen; alle übrigen aber, welche keines aus beiden sind, nur dem eigenen landesfürstlichen Gerichte unter dem Namen der Landeshauptmannschaft untergeordnet werden sollen. Die Stände wollen sich dieses lästigen Rechts, der Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen (Dienstleute), gerne begeben. Aber der Zustand ihrer Dienstleute, dieser schon an sich selbst erbarmungswürdigen Menschenklasse, fordert sie auf, dafür zu bitten. Unter der Gerichtsbarkeit ihrer Dienstherren wurden die Streitigkeiten in einer Stunde, in einem Tage, ohne einen Pfennig Kosten, ohne Versäumnis abgethan, verglichen oder entschieden. Wenn ein Diensthote um 26 fl. geklagt wird, muß hier, in der Stadt wenigstens, schriftlich verfahren werden. (Dieses ist unwahr. Die Josefische Gerichtsordnung kannte bereits das mündliche Verfahren für Bagatellsachen. U. d. G.) Dann kommen Advocaten, Satzschriften, Stempeln, Taxen der 1. Classe, ein Urtheil mit 24 fl., unterläßt ein Beweis, mit 48 fl. zu bezahlen. Wie traurig, wie zu Grunde richtend für eine Classe Menschen, deren ganzer Jahreslohn, wie er hier gewöhnlich ist, sich von 10 bis 40 fl. beläuft. — §. 2. Ueber die allgemeine Gerichtsordnung. (Der schon damals ausgesprochene Wunsch, „daß die Gerichtsordnung — von 1781 — mit allen Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen, nebst dem Commentar in ein zusammenhängendes Ganzes geordnet und in einer neuen Auflage herausgegeben werde,“ ist auch heut zu Tage, nach 68 Jahren, noch nicht erfüllt. U. d. G.) Von den vielen speziellen Wünschen der Stände in diesem Bezuge verdienen ein Paar hervorgehoben zu werden: Im Executionswege soll eine Hypothek auch bei der dritten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben, sondern nach Abschlag von $\frac{1}{2}$ des Werthes dem Gläubiger eingantwortet werden; die Wiedereinführung der Moratorien wird dringend befürwortet; desgleichen eine Erweiterung der Gerichtsferien und Verlegung derselben in die Monate der Ernte und Weinlese. Die Motivirung hiefür ist interessant. „Nimmt man den Menschen so wie er ist, betrachtet man, daß kein Richter, kein Advocat, kein Beamter ganz und immer das sein kann, was er vermög seines Berufes ist, daß die Menschen Väter, Kinder, Gatten und Hauswirthe sind, so fällt die Nothwendigkeit einer Zerstreung von selbst auf, wenn nicht diese Männer in sich

und ihrem Berufe unnütze, vegetivende Geschöpfe ausarten sollen.“ U. d. G.) Ueber das 38. Capitel „von Advocaten“ und die Anordnung vom 14. Mai 1781, daß ihre Anzahl nicht zu beschränken sei, müssen die Stände, durch Erfahrung geleitet, vorstellen, daß nach dem Maße, als die Zahl der Advocaten anwächst, die Prozeßwuth sich vermehre und die innere Ruhe und Glückseligkeit des Staates sich mindere. Man kann annehmen, daß jeder Advocat mit seinem Anhange, Schreibern, Solicitatoren, Informatoren jährlich, einer gegen den Andern gerechnet, 2000 fl. aufzehre. Bei den 23 hiesigen Advocaten macht die Summe von 5000 fl., also ungefähr den fünften Theil der Landes-Contribution. Diese Bedrückung des Landes, die Folgen der unseligen Prozeßwuth dringen den Ständen die Bitte ab, daß die Zahl der Advocaten, wie ehedem, auf 12 herabgesetzt, oder gar nur auf 8 beschränkt werde, die auszeichnende Rechtschaffenheit für sich haben, deren eine Besoldung von 1000 fl. ausgemessen werden und deren Verdienst an die besoldende Cassé abgeführt werden soll. — §. 3. Ueber die Taxordnung

§. 4. Zahllose Gründe berechtigen die treuehorsaamsten Stände, um Aufhebung des bürgerl. Gesetzbuches zu bitten. (Es werden nur kritische Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen desselben gegeben — Bemerkungen, die zum geringsten Theile den Prinzipien einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik entsprechen, sondern mit Angst und ohne alle Einsicht in die Verhältnisse — verrostete Zustände wieder herzustellen geeignet sind. Es wird bitter getadelt, daß die einverständliche Scheidung vom Gesetze zugelassen, daß uneheliche Kinder unter Umständen den ehelichen gleichgehalten werden u. s. w. U. d. G.) §. 5. Ueber das Criminalgesetzbuch. (Indem sich die Stände in Betreff der ihnen höchst ungerecht dünkenden gleichen Behandlung aller Classen auf das Vorhergehende beziehen, haben sie nur eine einzige Bitte, daß nicht jeder nächtliche Diebstahl, sondern nur derjenige, wo das entfremdete Gut mindestens 10 fl. im Werthe beträgt, criminel sei und der Jurisdiction des — einzigen — Bannrichters unterliege, die übrigen Diebstähle aber den Landrichtern zufallen! U. d. G.)

§. 6. Ueber erschwerten Rechtszug in Bergwerksachen §. 7. Ueber die Justiziare B. B e s c h w e r d e n u n d W ü n s c h e ü b e r p o l i t i s c h e A n o r d n u n g e n. §. 1. Ueber Werbbezirks-Commissariate §. 2. Ueber die Erziehungsanstalten Seit Entstehung des Lyceums in Laibach und der übrigen Schulen im Lande war der öffentliche Unterricht immer frei. Erst 1784 und in den folgenden Jahren wurde er mit einer Taxe belegt, um die arme Jugend mit Stipendien aus diesem Gefälle zu unterstützen. Allein, da der Weg zu Stipendien erst dann gebahnt wird, wenn arme Knaben nach einer kostspieligen Vorbereitung von mehreren Jahren den Fortgang der ersten Classen ausweisen, so lange aber, bis sich ihre Talente entwickeln, die Schultaxe monatlich bezahlen, und auch dann, wenn sie zur Erhaltung eines Stipendiums schon geeignet sind, diese Gnade erst im langen

Wege durch unzählige, oft unübersteigbare Hindernisse suchen müssen, so ist die zugesagte Unterstützung für arme Eltern von geringem Reize und die Abschreckung allgemein. Diese Anordnung ist das Grab der besten Talente. Sie ist dem Staate nachtheilig. Sie ist ungerecht gegen die Armuth, weil sie die Jugend hindert, sich aus der Dürftigkeit, in der ihre Eltern schmachten, in einen gedeihlichern Wohlstand empor zu schwingen. Sie ist in Krain, wo Armuth die Regel und Reichthum eine seltene Ausnahme ist, vollends verderblich. Die Stände fühlen sich daher verpflichtet, vor Allem um die Aufhebung der Schulgelder in Lyceen und Gymnasien zu bitten. — Sie verehren die wohlthätige Absicht der verewigten Kaiserin Maria Theresia in der Einführung der Trivialschulen auf dem Lande. Wenn dem Bauer die Fesseln der Dummheit abgenommen werden, wenn Licht in seiner Seele aufgeht, wenn sein Herz gebildet, wenn der Keim des rechtschaffenen, gehorsamen, arbeit-samen Unterthans in ihm gepflanzt, gepflegt und zur Reife gebracht wird, so ist das Institut, das so ein Werk im Großen zu Stande bringt, ein Geschenk des Himmels und der Urheber ein Werkzeug der allbeglückenden Gottheit. Allein, bei dem Trivialschulen-Institute ist dieser Endzweck nicht erreicht worden. Durch den Zwang, mit dem es ausgeführt wurde, verlor es die Natur einer Wohlthat. Durch die Gaben, die man Gemeinden, Patronen und Grundherren aufdrang, wurde es gehässig, durch die Entziehung der Jugend von der Landwirthschaft, ihrer künftigen einzigen Bestimmung in den Augen des Volkes, das nur nach den ersten Eindrücken urtheilen kann, gemeinschädlich, durch die geringe Aufmerksamkeit des Staates, der seine Lehrer mit Hoffnungen nährte und dem Glende preisgab, durch ihre schlechte Verwendung und gleiche Aufführung, die gewöhnliche Begleiterin des Glends, sogar verächtlich. Allein diese Ursachen wirkten vereint, um das Institut von seinem wohlthätigen Zwecke je mehr und mehr zu entfernen. Der Erfolg entsprach vollkommen den angewendeten Mitteln. Auf eine geringe Übung im Lesen und Schreiben beschränkte sich alles. Bildung des Verstandes und des Herzens war von den Lehrern, denen es selbst an beiden fehlte, bei einem Gehalte, gegen welchen das Schicksal eines Dorfknechtes beneidenswerth ist, nicht zu erwarten. Die meisten Kinder lernten gerade so viel, als es nöthig ist, um die Unzufriedenheit mit ihrer Bestimmung und Ungehorsam gegen den Grundherren hervorzubringen. Aus diesem Grunde bitten die Stände, die den Unterthanen so lästig gewordenen Trivialschulen auf dem Lande aufzuheben, nur in Städten und Märkten nach den Bedürfnissen jedes Ortes Normal-, Haupt- oder Trivialschulen in einer entsprechenden Verfassung, doch ohne allen Zwang, einzuführen und die Kosten zu ihrer Erhaltung aus der Staatscassa zu bestreiten. — §. 3. Ueber Versorgungsanstalten In der Anwendung äußern sich nachstehende Gebrechen: 1) durch die Verwandlung der Spitäler in Hospitien hat sich der Zustand der Armen verschlimmert, weil sie mit 4—8 Kreuzern des Tages nicht leben können und

die Kotte der Bettler vermehren; 2) durch die Auflösung des Waisenhauses werden die Kinder mit unzureichenden Handstipendien dem Ungefähr überlassen, der öffentlichen Aufmerksamkeit entzogen, wachsen ohne Erziehung auf und werden vielleicht künftig dem Staate zur Last; 3) das Armen-Institut hat seinen Zweck nicht erreicht, weil es an einer Anstalt fehlt, um arbeitslosen Menschen Beschäftigung zu verschaffen und muthwillige Bettler zu züchtigen S. 4. Ueber die Hemmung der Privatbewerb- samkeit durch gezwungene Anlegung der Stiftungsgelder. — Durch den Zwang, alle zu frommen und milden Anstalten gewidmeten Capitalien ohne Ausnahme in öffentliche Fonde anzulegen und die bei Privaten bereits anliegenden in bestimmten Fristen zurückzubezahlen, sind seit einigen Jahren der Privatbewerbbarkeit der circulirenden Geldmasse im Lande ungeheure Summen entgangen. Für das Land Krain, wo die Natur ihre Gaben sehr sparsam austheilt, wo die Unzulänglichkeit der Naturerzeugnisse durch Industrie und Handlung ersetzt werden muß, ist dieser Entgang sehr empfindlich S. 5. Ueber die Unsicherheit des Privat- eigenthums durch Begünstigung des Wuchers und der Verschwendung. Daß der Wucher schädlich und jedes ihn einschränkende Gesetz nützlich sei, bedarf keines weitem Beweises, nachdem selbst der Gesetzgeber, der ihn begün- stigte (? N. d. G.), bald darauf in öffentlichen Blättern die Preisfrage aufwarf, wie man den schädlichen Folgen des Wuchers vorbeugen könne. S. 6. Ueber drückende außerordentliche Gaben. Diese drücken so empfindlich, so unaushaltlich auf das Privateigenthum, daß die Stände nur fühllos sein müßten, wenn sie es zu einer Zeit, da die Gesetzgebung ihre Arme zu Wohlthaten ausgebreitet hat, unterlassen könnten, die wehmüthigen Klagen des Volkes vor den höchsten Thron zu geleiten. Die Gegenstände dieser Klagen sind vorzüglich: a) die Schuldensteuer. Sie wurde 1763 nach geendigtem preußischen Kriege zur Tilgung der Schulden, die jener Krieg veranlaßte, eingeführt. Diese Steuer, die an sich selbst sehr drückend ist, wurde es noch mehr, weil, kraft des Gesetzes vom 9. Jänner 1763, von 100 fl. Einkünften dieselbe Steuer abgenommen wird, wie von 500 fl. oder 1000 fl. Ihrer Natur nach war diese Steuer nur auf eine gewisse Zeit, bis die Schulden getilgt sein würden, beschränkt. b) Die Erbsteuer, welche 10 % von jedem geerbten Vermögen, sogar zwischen Blutsver- wandten, nur nicht zwischen Vater und Sohn, verschlingt. Sie nahm ihren Ursprung durch das Patent vom 4. Juli 1759, ebenfalls im preußischen Kriege, und war, wie die Schulden- steuer, zur Bezahlung der Schulden bestimmt. c) Das

Mortuarium ist eine zweite Erbsteuer, um deren Nachsicht die treueherrschaftlichen Stände bitten. — Aus einem detaillirt vorgelegten Erbschaftsfall zeigt es sich klar, daß der Erbe nach bestrittenen Funeralien am Mortuar nebst den zahl- losen Taxen, deren Namen so verschieden als ihre Anlässe und Vorwände sind, über 10 %, und wenn zugleich der Fall einer Erbsteuer vorliegt, noch andere 10 %, sonach den fünften Theil der Verlassenschaft bezahlen müsse. Eine Bürde, die gerade für Pupillen, die den meisten Schutz des Staates bedürfen, durch die kostspielige Pupillen-Verwaltung um so viel drückender wird. — S. 7. Ueber neue drückende Accisen. — Die Stadt Laibach erhielt vom Kaiser Friedrich III. schon im J. 1477 das Privilegium einer Brückenmauth mit der Bürde, die Brücken zu erhalten. Erzherzog Ferdinand erhöhte die Tarife um die Halbscheide im J. 1614 zur Schad- loshaltung für verschiedene neue Lasten und Entgänge. Mit diesem Tarife wurde sie vom Kaiser Ferdinand III. unterm 12. April 1639, von Carl VI. unterm 13. October 1728 und 28. März 1731 bestätigt, bald darauf unterm 23. Jänner 1732 zum Vortheile der aufkeimenden Handlung für Triest wieder beschränkt, endlich aber unter Maria Theresia für ein Darlehen von 20.000 fl., worüber der Schuldbrief vom 1. October 1741 vorhanden ist, nach dem alten Tarife Ferdinand III. zurückgeführt. So ungezweifelt die Beweise sind, worauf das ständische Eigenthum ruht, so hat doch die Bancal-Administration, welche auch alle ständ. Gefälle verschlang, 1753 diese Brückenmauth gegen ein jährliches Aequivalent von 3000 fl., ungeachtet aller dringenden Vorstellungen des Magistrats, an sich gezogen. Von jenem Zeitpunkte an schwand sein Vermögen. Im J. 1785, als er schon am Rande des Verderbens war, wurde zur Bezahlung seiner Schulden eine Mauth von 2 Pfennigen auf jede Maß Wein, welche in Laibach ver- zehrt wird, gelegt, und dadurch den Einwohnern dieser Stadt, welche die bis auf 15.000 fl. erhöhte Brückenmauth schon bei der Bancal-Administration versteuern, eine neue Gabe aufgebürdet. S. 8. Ueber die Hindernisse des innern Kreislaufs der Handlung. Krain ist weder mit Communi- cationsstraßen noch mit schiffbaren Flüssen hinreichend ver- sehen. Es muß bei der glücklichsten Lage jene Vortheile entbehren, welche die Natur selbst in der Verbindung mit der Seeküste, mit Croatien und der Donau anbietet. Die Stände bitten: a) daß die Cameralstraßen nie wieder dem Wucher der Pachtung preisgegeben; b) die probeweise eingeführte Avarial-Strassenregie stets beibehalten und die 1773 errichtete, aber 1781 eingegangene Schiffahrts- Direction wieder hergestellt werde. —



340.55⁸ (497.12)/09/1